

# Wegleitung zum Nebenfachstudium an der Fakultät III für Rechtswissenschaft der Universität Luzern für Studierende der Kultur- und Sozialwissen- schaftlichen Fakultät der Universität Luzern

vom 23. September 2013

*Die Fakultätsversammlung,*

gestützt auf § 55 der Studien- und Prüfungsordnung vom 29. Juni 2011 der Fakultät III für Rechtswissenschaft (StuPO) der Universität Luzern

*formuliert:*

## § 1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung formuliert die ausführenden Bestimmungen zu § 35 Abs. 3 und § 36 StuPO 2011.

## § 2 Bachelor-Nebenfach Recht

<sup>1</sup> Das Bachelor-Nebenfach Recht (Minor) für Studierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät besteht aus benoteten und mit Credits bewerteten Studienleistungen sowie aus dem Erwerb von Credits in einem oder allenfalls mehreren Fächern.

<sup>2</sup> Studierende der *Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät* erwerben im Bachelorstudium Nebenfach Recht *55 bis maximal 71 Credits*. Das Pflichtprogramm umfasst die Fächer gemäss litera a–e, das Wahlfachprogramm die Fächer gemäss litera f:

- a) Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtspraxis (4 Credits)
- b) ZGB I und II (14 Credits)
- c) Staatsrecht I und II (14 Credits)
- d) Strafrecht I und II (14 Credits)
- e) Juristische Methodik (6 Credits)
- f) Juristische Fächer nach freier Wahl aus dem Bachelor- und Masterprogramm (3–19 Credits)

<sup>3</sup> Die Fächer der litera e b–d stellen keine Serie dar.

## § 3 Master Nebenfach Recht

<sup>1</sup> Das Master Nebenfach Recht (Minor) für Studierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät besteht aus benoteten und mit Credits bewerteten Studienleistungen sowie allenfalls aus dem Erwerb von Credits in einem oder allenfalls mehreren Fächern.

<sup>2</sup> Studierende der *Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät* erwerben im Masterstudium Nebenfach Recht maximal *40 Credits*. Das Pflichtprogramm enthält Wahlmöglichkeiten und umfasst die Fächer gemäss litera g und h, das Wahlfachprogramm die Fächer gemäss litera i:

- g) Ein prozessrechtliches Fach: Zivilprozessrecht sowie Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Bachelorprogramm; 10 Credits) **oder** Strafprozessrecht **oder** Öffentliches Prozessrecht (Masterprogramm; je 5 Credits)
- h) Ein internationales Fach: Europarecht **oder** Völkerrecht (Bachelorprogramm) (je 6 Credits) **oder** freie Wahl aus dem internationalrechtlichen Angebot des Masterprogramms
- i) Juristische Fächer nach freier Wahl aus dem Bachelor- und Masterprogramm (24–30 Credits)

#### § 4 Bestehen / Nichtbestehen und Wiederholen

<sup>1</sup> Das Nebenfachstudium **Bachelor** besteht, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt und einen genügenden Notendurchschnitt erreicht, die Credits für die Pflichtfächer gemäss litera a–e erhalten sowie die erforderlichen 55–71 Credits erworben hat.

<sup>2</sup> Das Nebenfachstudium **Master** besteht, wer bei benoteten Prüfungen nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt und einen genügenden Notendurchschnitt erreicht, die Credits für die Pflichtfächer gemäss litera g und h erhalten sowie die erforderlichen 40 Credits erworben hat.

<sup>3</sup> Bei Nichtbestehen kann jede einzelne Prüfung einmal wiederholt werden.

<sup>4</sup> Ungenügende Prüfungen können nicht durch Fächer mit einem anderen Inhalt kompensiert oder ersetzt werden.

<sup>5</sup> Für die Berechnung des Gesamtnotendurchschnitts werden nur die erforderlichen Prüfungen im Umfang der für dieses Studienziel definierten Credits (Bachelor 55–71 Credits; Master 40 Credits) berücksichtigt. Die zeitliche Abfolge der Prüfungen bestimmt, welche juristischen Wahlfächer zum Gesamtnotendurchschnitt zählen. Überzählige Fächer werden auf Wunsch ausgewiesen, sind aber für den Notendurchschnitt nicht relevant.

<sup>6</sup> Das Masterstudium Nebenfach Rechtswissenschaft kann nur beginnen und abschliessen, wer das Bachelorstudium Nebenfach Rechtswissenschaft bestanden hat.

<sup>7</sup> Noten von Fächer mit 10 und mehr Credits werden für die Berechnung des Notendurchschnitts zweifach gewichtet.

<sup>8</sup> Prüfungen, die einem Studienziel zugewiesen worden sind, können zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr in ein anderes Studienziel verschoben werden.

<sup>9</sup> Soweit diese Wegleitung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät sinngemäss.

#### § 5 Wechsel an die Rechtswissenschaftliche Fakultät

<sup>1</sup> Nebenfachstudierende der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen, die ins Hauptfachstudium «Rechtswissenschaft» an die Rechtswissenschaftliche Fakultät wechseln, unterstehen für die Anrechnung aller Prüfungen der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Insbesondere wird die Erstjahresprüfung (§7 StuPO 2011) nur als bestanden angerechnet, wenn sie als Serie bestanden ist, wie dies § 9 Abs. 1 StuPO 2011 vorsieht.

<sup>2</sup> Ist das Nebenfach Rechtswissenschaft Bachelor oder Master an der Universität Luzern oder einer anderen Rechtsfakultät des In- oder Auslandes wegen ungenügender Leistungen nicht bestanden, ist ein Wechsel an die Rechtswissenschaftliche Fakultät ausgeschlossen.

## § 6 Anrechnungen

<sup>1</sup> Mit auswärts erbrachten Leistungen kann maximal die Hälfte der zu erwerbenden Credits angerechnet werden. In jedem Fall muss mindestens die Hälfte aller Credits an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern erworben werden. Bachelorfächer gemäss litera b–d, können nur angerechnet werden, wenn sie an einer Schweizerischen Universität (Rechtswissenschaftlichen Fakultät) absolviert wurden und mit 2/3 der Credits gewichtet sind, welche das entsprechende Fach an der Universität Luzern aufweist.

<sup>1</sup> Anrechenbar sind nur bewertete und mit Credits gewichtete Einzelleistungen.

## § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Wegleitung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft.

Luzern, 23. September 2013

Im Namen der Fakultätsversammlung:



Prof. Dr. Felix Bommer  
Dekan